

Tarif für Unfallrekonstruktion, Vermessung vor Ort und Anfertigung einer Maßskizze (§ 48 Z 5 GebAG) – Kosten für Ablichtungen des Gerichtsaktes und Lichtbilder (§ 31 Abs 1 GebAG)

1. Die Mühewaltungsgebühren für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls sind im Strafverfahren nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Dabei handelt es sich um Pauschalgebühren, bei denen der tatsächliche Aufwand nicht ermittelt und vergütet wird, sodass die Gebühren den tatsächlichen Aufwand in einzelnen Fällen unterschreiten und in anderen überschreiten können.
2. Wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht wird, die in den genannten Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen. Eine gesonderte Entlohnung nach § 34 GebAG ist dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausgehen.
3. Der Sachverständige erbringt mit einer Vermessung an Ort und Stelle sowie der Anfertigung einer Maßskizze weitere, nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistungen, was sich auch angesichts der eher niedrig bemessenen Pauschalbeträge und des erforderlichen Zeitaufwands für eine umfassende Tätigkeit auch vor Ort als nachvollziehbar erweist (hier: zweimal zwei Stunden).
4. Für Ablichtungen des Gerichtsaktes sowie die Anfertigung von Lichtbildern bzw Digitalbildern besteht kein Ersatzanspruch, weil es sich dabei aufgrund der vollständig digitalen Führung des Aktes und der Freischaltung des Sachverständigen zur Einsicht in diesen um keine damit notwendigerweise verbundenen Kosten im Sinne des § 31 GebAG handelt.

OLG Wien vom 14. November 2023, 22 Bs 161/23x

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt führt ein Ermittlungsverfahren gegen A. wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 4 StGB, in dem N. N. am 9. 2. 2023 zum Sachverständigen aus dem Gebiet Verkehr/Fahrzeugtechnik, Unfallanalyse bestellt und mit Erstattung von Befund und Gutachten zum Unfallhergang beauftragt worden war.

Für das auftragsgemäß erstattete Gutachten legte der Sachverständige eine Gebührennote über insgesamt € 2.120,-.

Darin verzeichnete er – sofern gegenständlich von Relevanz – unter anderem Ablichtungen des Gerichtsaktes im Ausmaß von € 58,80 und Lichtbilder bzw Digitalbilder von € 17,40 gemäß § 31 Abs 1 GebAG sowie einen zusätzlichen Kostenaufwand für die Erstellung von Maßskizzen, aufgliedert in Vermessungsarbeiten im Team zum Wochenende und zur Nachtzeit, von zwei Stunden im Gesamtausmaß von € 288,-, die Anfertigung von Skizzen auf dem PC mit weiteren zwei Stunden im Gesamtausmaß von gesamt € 288,- sowie die Ladung der Beteiligten zum Lokalausganschein, Beschaffung der Fotogrammetrie und Spurenauswertung von drei Stunden im Gesamtausmaß von € 432,-.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht – in teilweiser Entsprechung der Einwendungen der Revisorin – die Gebühren mit € 932,- (inklusive Umsatzsteuer), wobei ein Ersatz für die obgenannten Positionen nicht zuerkannt wurde, stattdessen jedoch ein Betrag von € 93,50 gemäß § 48 Z 5 lit b GebAG für die Erstellung von Maßskizzen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Sachverständigen, mit der er sich insbesondere gegen den Punkt „Kostenaufwand für die Erstellung der Maßskizze“ richtet und vorbringt, dass die Vermessung sowie die Anfertigung der Skizze niemals im Pauschalbetrag berücksichtigt sein könne, da der Aufwand für die Vermessung sowie die Anfertigung der Skizze bei jeder Unfallstelle unterschiedlich sei und die beanspruchten Gebühren üblicherweise zugesprochen würden.

Der Beschwerde kommt im Ergebnis teilweise Berechtigung zu.

Vorzustellen ist, dass Mühewaltungsgebühren für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen sind. Dabei handelt es sich um Pauschalgebühren, bei denen der tatsächliche Aufwand nicht ermittelt und vergütet wird, sodass die Gebühren den tatsächlichen Aufwand in einzelnen Fällen unterschreiten und in anderen überschreiten können (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, Vor §§ 43 bis 51 GebAG E 1). Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach der Vermessungsaufwand nie gleich sei und schon deshalb im Pauschalbetrag nicht berücksichtigt sein könne, geht vor diesem Hintergrund ins Leere. Im Ergebnis ist ihm aber dahin gehend beizupflichten, dass der Vermessungsaufwand fallkonkret dennoch gesondert zu vergüten ist.

Wenn von einem in §§ 43 bis 48 GebAG erfassten Sachverständigen eine Leistung erbracht wird, die in den genannten Bestimmungen nicht angeführt ist, aber wegen ihrer Ähnlichkeit mit den dort angeführten Leistungen ihnen gleichgehalten werden kann, so ist sie mit der für die nächstähnliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu entlohnen (§ 49 Abs 1 GebAG). Eine gesonderte Entlohnung nach § 34 GebAG ist dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen über den Standardfall hinausgehen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, Vor §§ 43 bis 51 GebAG Anm 2).

Welche Mühewaltungsleistungen von den Standardfällen des § 48 GebAG erfasst werden, hat der Gesetzgeber nicht näher erläutert. Weder dem Gesetz noch den Materialien ist zu entnehmen, ob der Tarif lediglich auf Befund und Gutachten anhand der Aktenlage abstellt oder ob die Gesamtgebühr auch eine Befundaufnahme an Ort und Stelle umfasst (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 48 GebAG E 3). Nach überwiegender Rechtsprechung erbringt der Sachverständige mit einer Vermessung an Ort und Stelle sowie der Anfertigung einer Maßskizze jedoch weitere, nicht typischerweise von der Befundaufnahme umfasste Leistungen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 48 GebAG E 3, 4, 5, 10, 11, 14 und 15), was sich auch angesichts der eher niedrig bemessenen Pauschalbeträge und des erforderlichen Zeitaufwands für eine umfassende Tätigkeit auch vor Ort als nachvollziehbar erweist.

Fallkonkret ergibt sich aus dem Gutachten und der Gebührennote, dass der Sachverständige vor Ort tätig war, den Unfallort auf Brems- oder Schuhabriebspuren untersuchte, ihn auf Lichtbildern aus verschiedenen Perspektiven dokumentierte, Vermessungsarbeiten durchführte, eine maßstabsgetreue Skizze anfertigte und sich im Gutachten auf Basis dieser Grundlagen ausführlich aus technischer Sicht mit den divergierenden Angaben der beteiligten Personen auseinandersetzte.

Unter diesen Prämissen erfolgte die Abweisung bzw Kürzung der diesbezüglich begehrten Gebühren jedoch teilweise zu Unrecht, sodass der angefochtene Beschluss

in teilweiser Stattgebung der Beschwerde entsprechend abzuändern und die angeführten Tätigkeiten mit einer weiteren Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG zu honorieren waren. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte waren die Positionen in Bezug auf das Ausmaß von zweimal zwei Stunden für wahr zu halten (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 34 GebAG E 185 ff; RIS-Justiz RS0132212) und wurden weder das Ausmaß an sich noch der geltend gemachte Stundensatz von € 144,- infrage gestellt.

Zutreffend hat das Erstgericht jedoch von einer weiteren Honorierung gemäß der Position „Ladung der Beteiligten zum Lokalaugenschein, Beschaffung der Fotogrammetrie, Spurenauswertung ...“ Abstand genommen, zumal der Sachverständige nicht darlegte, inwieweit diese Positionen vom üblichen Aufwand bei einem Standardfall abweichen sollten.

Ebenso zutreffend hat das Erstgericht auch den Ersatz der verzeichneten Ablichtungen des Gerichtsaktes sowie der Anfertigung von Lichtbildern bzw Digitalbildern abgelehnt, weil es sich dabei aufgrund der vollständig digitalen Führung des Aktes und der Freischaltung des Sachverständigen zur Einsicht in diesen nach ständiger Judikatur des OLG Wien um keine damit notwendigerweise verbundenen Kosten im Sinne des § 31 GebAG handelt (vgl etwa OLG Wien 17 Bs 281/22f; 20 Bs 338/22k; vgl weiters die gleich gelagerte Judikatur in Bezug auf Ersatzanträge von Verfahrenshelfern).

Die übrigen Positionen wurden entsprechend den Bestimmungen des GebAG korrekt verzeichnet und bestimmt. Eine gesonderte Abweisung des Mehrbegehrens hat nicht zu erfolgen (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 39 GebAG E 6).

Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG hat der Beschwerdeführer die Kosten seines Rechtsmittels selbst zu tragen.

Die durch die Rechtsmittelentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorbehalten (vgl *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 42 GebAG E 26).